



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Parteischiedsverfahren

des Ortsverbandes L., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch U. H., Im

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Mitglied Dr. K. B.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

beigeladen: Kreisverband S., vertreten durch seinen Vorstand, dieser
vertreten durch P. K.,

99-73

hat das Bundesschiedsgericht -BSchG- auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2000 durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek (Vorsitzender), Dr. Henrichfreise und Weck sowie durch die benannten BeisitzerInnen Meyer-Kiehn und Spohn für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die
Entscheidung des Landesschiedsgerichts R.
vom 4. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist Mitglied der Partei im Arbeitsgebiet des Antragstellers, das wiederum im Tätigkeitsbereich des Beigeladenen liegt.

Der Antragsgegner weigert sich, an der Arbeit des Antragstellers teilzunehmen, war jedoch zumindest in der Vergangenheit beim Beigeladenen politisch aktiv und gehörte dessen Vorstand von März 19xx bis März 20xx an.

Bei den Kommunalwahlen im Lande X - vom 13. Juni 1999 kandidierte er auf der Liste des Beigeladenen auf Platz x für den Kreistag des Landkreises S. Bei diesen Kommunalwahlen kandidierte er darüber hinaus auch für den Ortsgemeinderat seines Wohnortes H..

Dort waren von keiner Partei, auch nicht von den GRÜNEN, Listen gem. des Kommunalwahlgesetzes -KWG- eingereicht worden, so dass eine Mehrheitswahl stattfand. Zu dieser Mehrheitswahl stand für den Ortsgemeinderat H. kein Mitglied der GRÜNEN außer dem Antragsgegner zur Wahl.

Die SPD in H. ließ eine Liste aller WahlbewerberInnen in alphabetischer Reihenfolge erstellen und an die Haushalte verteilen, die den Zusatz enthielt:

„Achtung
bei dieser Liste handelt es sich um eine Entscheidungshilfe.
Die Namen und die Reihenfolge dieser Liste sind vollkommen unverbindlich!“

In einem weiteren Schreiben des Kandidaten der SPD für das Amt des Ortsgemeindebürgermeisters wurde der Antragsteller als Mitglied von dessen Mannschaft bezeichnet.

In der Folge wurde der Antragsgegner gewählt.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, damit sei der Tatbestand der Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste erfüllt und beim Landesschiedsgericht -LSchG- beantragt,

festzustellen, dass die Mitgliedschaft des Antragsgegners beendet ist.

Der Antragsgegner hat sinngemäß beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Das LSchG hat den Antrag durch Beschluß vom 4. Dezember 1999 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, da eine Mehrheitswahl stattgefunden habe, liege keine Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste vor.

Gegen diesen Beschluß, dessen Rechtsmittelbelehrung keine Frist zur Einlegung der Beschwerde bezeichnet hat, richtet sich die am 18. Januar 2000 erhobene Beschwerde, zu deren Begründung der Antragsteller seine Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung des LSchG vom 4. Dezember 1999 zu ändern und festzustellen, dass die Mitgliedschaft des Antragsgegners gem. § 5 Abs. 1 der Landessatzung (Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste) beendet ist.

Aus dem Vorbringen des Antragsgegners ergibt sich der Antrag,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung offenbar für zutreffend.

Das BSchG hat den KV S. zum Verfahren beigelegt, das seine Interessen von dessen Ausgang betroffen werden.

Das BSchG hat Beweis erhoben über das Verfahren bei der Kommunalwahl H. vom 13. Juni 1999 indem es eine Auskunft des Wahlleiters eingeholt hat.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das entsprechende Schreiben verwiesen, das den Beteiligten zugeleitet wurde.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Streitakten des LSchG und des BSchG verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Beschwerde ist zulässig (§ 3 Ziffer 1 Bundesschiedsordnung -BSchO-), jedoch nicht begründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Mitgliedschaft des Antragsgegners beendet ist und die dies aussprechende Entscheidung des LSchG unterliegt daher keiner Beanstandung.

Gem. § 5 Abs. 1 der Landessatzung -LS- des Landesverbandes -LV- endet die Mitgliedschaft in der Partei u.a. durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste.

Das BSchG hat erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Norm:

Nach der für die gesamte Partei geltenden Bundessatzung (BS) -diese regelt die einheitliche Mitgliedschaft in der Gesamtpartei- endet die Mitgliedschaft nur durch Austritt, Ausschluß oder Tod (§ 5 Abs. 1 BS), nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz -ParteiG- kann aus der Partei nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Ob diese Regelung, die eine Prüfung eines schweren Schadens im Einzelfall voraussetzt dadurch umgangen werden kann, dass Beendigungsgründe neben dem formellen Ausschluß ohne Einzelfallprüfung eingeführt werden, und ob eine dementsprechende Bestimmung in einem LV nach der BS gestattet ist, begegnet starken Bedenken. Dabei verkennt das BSchG nicht, dass in der Regel die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste der Partei einen schweren Schaden zufügt.

Letztlich kann dies dahingestellt bleiben, da schon die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 LS in vorliegendem Fall nicht erfüllt sind.

Der Antragsteller hat weder auf einer Liste kandidiert, noch konkurrierend:

Mit konkurrierend kann aus dem Zusammenhang der LS nur die Kandidatur gegen die GRÜNEN gemeint sein. Eine solche scheidet deshalb aus, weil der Antragsgegner als einziger GRÜNER zur Wahl stand.

Auf einer Liste hat er nicht kandidiert, weil nach § 22 KWG eine Mehrheits- und keine Listenwahl stattgefunden hat. Wenn es keine Listen gibt, kann auch nicht auf solchen kandidiert werden.

Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden ist (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchO).

Gegen Entscheidungen des BSchG sehen BS, BSchO und ParteiG keine Rechtsmittel vor; sie sind in so weit endgültig.

gez.

Müller-Gazurek

Dr. Henrichfreise

Weck